SAMMLUNG VON VERORDNUNGEN, BEKANNTMACHUNGEN UND RESCRIPTEN AUS DEN JAHREN 1848 BIS 1851, BETREFFEND DIE...





Sammlung

von

Verordnungen, Bekanntmachungen

und

Rescripten

aus den Jahren 1848 bis 1851,

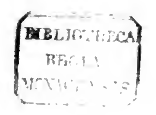
betreffend

die Verfassung und Bürgerrepräsentation der Stadt Rostock.

Rostock.

In Commission der G. B. Leopold'schen Universitäts-Buchhandlung.
(Ernst Kuhn.)

1861.



(Druck von Adler's Erben.)

In der »Sammlung der Rostocker Verordnungen und Bekanntmachungen vom 1. Januar 1845 bis Anfang August 1860. Amtliche Ausgabe« — sind die auf die Umgestaltung der städtischen Verfassung und Bürger-Repräsentation bezüglichen Verordnungen u. s. w. — »des mangelnden Interesses halber« — nicht wieder abgedruckt worden. Da jedoch diese Verordnungen u. s. w. für die Kenntniß der rechtlichen Entwickelung der Stadtverfassung während des Zeitraums von der Entstehung der neuen Bürgerrepräsentation bis zur Wiederherstellung der alten unentbehrlich sind, auch ein Theil unserer jetzigen Institutionen, z. B. die Verpflichtung der Advocaten u. s. w. zur Gewinnung des Bürgerrechts, in jenen Acten der Gesetzgebung sein Rechtsfundament hat, so dürfte die hier sich darbietende Privatsammlung als eine Ergänzung der amtlichen manchem Besitzer der letzteren nicht unwillkommen sein.

Inhalt.

1. Resolution E. E. Raths vom 11. März 1848 auf die Petition einer großen Anzahl Bürger und Einwohner, betr. die Reform der städtischen Verfassung.

Auf den gestern übergebenen Antrag des Kaufmanns Rudloff hieselbst und einer großen Anzahl hiesiger Bürger und Einwohner, betreffend die Reform der städtischen Verfassungsverhältnisse, ertheilt E. E. Rath seine Resolution hiemittelst dahin: daß das Bedürfniß einer zeitgemäßen Verbesserung der hiesigen Verfassungszustände vom Magistratscollegio nicht verkannt wird und Letzteres auch schon vor dem Eingange des Antrages entschlossen gewesen ist, Hand in Hand mit der Bürgerschaft gehend, solche zeit- und zweckgemäße Verbesserungen auf gesetzlichem Wege nach allen Kräften zu fördern. In diesem Sinne und Geiste ist der abschriftlich beifolgende Antrag verfaßt, den E. E. Rath wegen Aufhebung der Censur und Herstellung eines deutschen Parlaments bereits am 8. d. M. an die Großherzogliche Landesregierung abgesendet hat und welchem baldigst ein fernerer Antrag wegen Abschaffung unzweckmäßiger Associationsbeschränkung folgen wird.

Ferner ist die zur Herstellung einer bewaffneten Bürgergarde mit selbst gewählten Führern nöthige Verfügung schon vor mehreren Tagen erlassen und eine desfallsige öffentliche Bekanntmachung zu erwarten, minder nicht die Veröffentlichung des Stadthaushaltsetats mittelst Amtsblattes seit mehreren Jahren geschehen und nur für die letzten beiden Jahre aus Rücksichten, welche nicht im Innern der Stadt liegen, ausgesetzt, wogegen sie aber für das letzte abgewichene Etatsjahr erfolgen wird.

Die Punkte unter den Nummern 1, 11 und 12 des Antrages finden hiedurch ihre vorläufige Erledigung; dagegen werden hinsichtlich der übrigen unter den Nummern 2 bis 10 angeregten Gegenstände, nämlich 2) Abänderung der bürgerschaftlichen Repräsentation, 3) Betheiligung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung in ihrem vollen Umfange, 4) Vertretung des Handwerksstandes im Rathe, 5), 6) und 7) Wahl der Rathsmitglieder, der Landtagsdeputirten und der öffentlichen städtischen Beamten, 8) Trennung der Justiz und Administration u. s. w., 9) Vereinfachung der Verwaltung und 10) Feststellung der Erforderniſſe zur Bürgerreception, die Antragsteller beim Hinblick auf die bestehende Stadtverfassung gewiß selbst erkennen, daß das Rathscollegium nicht die Befugniß hat, nach seinem Ermessen Zugeständnisse zu machen, daß ferner das Rathscollegium nach seiner ganzen Stellung den gesetzlichen Boden nicht verlassen darf, und deshalb darauf angewiesen war, über die noch nicht erledigten Gegenstände des Antrages sich vor allen Dingen mit der verfassungsmäßig bestehenden Bürgerrepräsentation zu verständigen. E. E. Rathe, welchem die Einführung zeitgemäßer Verbesserungen des städtischen Wesens wahrhaft am Herzen liegt, hat es nur zur größten Befriedigung gereichen können, auch bei der bestehenden Bürgerrepräsentation einen für zeit- und zweckgemäße Reform empfänglichen Sinn zu finden. Zwar ist es eben wegen der verfassungsmäßig bestehenden Verhältnisse der Repräsentanten, namentlich des Ehrl. 2. Quartiers, unmöglich gewesen, sogleich und vor Berichterstattung an die betreffenden Aemter eine nähere Erklärung abgeben zu können. E. E. Rath glaubt aber, daß solches bis zum Mittwoch der nächsten Woche in Ausführung werde zu bringen und dadurch eine feste Grundlage der weiteren Verhandlung zu erreichen sein.

Zu seinem Antheile erklärt E. E. Rath schon jetzt mit Entschiedenheit: daß er zur Herstellung einer freisinnigen Bürgerrepräsentation in der von den Antragstellern angeregten Art kräftigst hinwirken und, in der Voraussetzung der Einführung einer solchen Repräsentation, namentlich sein Selbstergänzungsrecht aufzugeben und durch einen entsprechenden Wahlmodus zu ergänzen gern bereit sein werde.

Die übrigen Punkte und auch das Nähere in den angegebenen beiden Beziehungen werden aber wegen der unverkennbar hohen Wichtigkeit des Gegenstandes einer Besprechung derjenigen Commission überlassen bleiben müssen, welche zur Entwerfung von Vorschlägen über zeitgemäße städtische Reformen aus rath- und bürgerschaftlichen Deputirten bestellt worden ist, und sofort in Thätigkeit treten, auch ihre Verhandlungen veröffentlichen wird.

Da es nun E. E. Rathe allerdings sehr daran gelegen sein muß, nähere Kenntniß von den Ansichten der großen Zahl seiner Mitbürger zu erhalten, welche den eingebrachten Antrag unterschrieben haben: so findet derselbe kein Bedenken, die antragstellenden Mitbürger aufzufordern, daß sie vier ihr gemeinsames Vertrauen genießende Männer bestellen, damit diese an den Arbeiten der Reformcommission Theil nehmen.

E. E. Rath hegt dagegen das Vertrauen, daß seine Mitbürger auch ihm mit Vertrauen entgegenkommen, und daß ferner ein Jeder in seinem Kreise bemühet sein werde, die zum Gedeihen des gemeinen Besten und namentlich auch zu einer freien und naturgemäßen Fortbildung der Verhältnisse ganz unentbehrliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Jussu Senatus. Rostock, den 11. März 1848. E. H. L. Giese, Raths-Secr.

---

2. Verordnung vom 20. März 1848, betr. die Wahl von Vertrauensmännern in die Commission zur Berathung einer Reform der städtischen Verfassung.

Damit ein berechtigtes Organ der Gesammtheit aller hiesigen Bürger und betheiligten Einwohner an den Commissionsverhandlungen wegen der Verfassungs-Reform Antheil nehme und die öffentliche Meinung gehörig vertreten werde, hat E. E. Rath, unter Beistimmung beider Ehrl. Quartiere, beschlossen:

1) Die gesammte Gemeinde beeidigter Bürger, so wie sie in den 11 Bürgerfahnen-Revieren zusammen wohnt und ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Mitglieder derselben einer Innung angehören oder nicht, nach dem Fürsten-Saale des Rathhauses zu berufen, damit dort die Bürgerschaft eines jeden Fahnen-Reviers einen mit ihrem Vertrauen beehrten Mann in freier Wahl zur Theilnahme an der fraglichen Reform-Berathung ernennen, daneben aber auch

2) aus der Zahl derjenigen selbstständigen städtischen Gerichtsbehörigen, welche nicht zur beeidigten Bürgergemeinde gehören, ebenfalls zwei Männer, welche, als das gemeinsame Vertrauen genießend, durch freie Wahl solcher gerichtsbehörigen Einwohner bezeichnet worden sind, zu den bemerkten Reform-Verhandlungen zuzulassen.

Nachdem jetzt die nöthigen Listen angefertigt worden sind, die Localität aber eine gleichzeitige Zusammenberufung sämmtlicher Fahnen nicht zuläßt, so werden nunmehr die einzelnen Fahnen nach der Reihefolge ihrer Nummer zu dem oben unter Nr. 1 bemerkten Wahlgeschäfte fordersamst angesagt werden.

Jussu Senatus. Rostock, den 20. März 1848. J. C. T. Stever, Protonotarius.

---

3. Proclamation E. E. Raths vom 25. Aug. 1848, betr. die Herbeiführung einer neuen Bürgerrepräsentation.

An Rostocks Bürger und Einwohner.

E. E. Rath sieht sich durch den an ihn gerichteten, in Nr. 176 der Rostocker Zeitung ersichtlichen Vortrag der Committe der am 19. August hieselbst stattgehabten Volksversammlung veranlaßt, seinen Mitbürgern Nachstehendes über den Stand der städtischen Reformangelegenheit mitzutheilen. E. E. Rath verhofft, auf diesem Wege ein allseitiges Einverständniß thunlichst erwirken, und ohne abermaligen Zeitverlust mit den künftigen Stadtverordneten die neue Verfassung baldigst ins Leben rufen zu können.

Zur Herbeiführung dieser neuen, den Wünschen der Gemeinde entsprechenden Bürgerrepräsentation und sonstiger zeit- und zweckgemäßer Aenderungen der Stadtverfassung wurden in die dazu niedergesetzte Commission nicht nur Deputirte des damaligen Reformvereins für städtische Angelegenheiten und der

Eximirten, sondern auch die von der ganzen Gemeinde erwählten eilf Vertrauensmänner aufgenommen. E. E. Rath beabsichtigte bei dieser Zusammensetzung der Commission sich ein Organ zu schaffen, welches ihm den Willen und die Wünsche der ganzen Gemeinde hinsichtlich des neu zu gründenden freien und volksthümlichen Verfassungswerks rein und unverfälscht kundthun sollte. Da der so gebildeten Commission die allseitige Zustimmung zu Theil ward und nirgends aus der Gemeinde Zweifel erregt wurden, als werde das aus ihren Beschlüssen hervorgehende Verfassungswerk den Wünschen der Gemeinde nicht entsprechen, so kann E. E. Rath auch nach wie vor nur dafür halten, von der Commission die Stimme der Gemeinde vernommen zu haben.

E. E. Rath ist seinerseits fest entschlossen, auf derjenigen Bahn fortzuschreiten, welche er in seiner Resolution an den Kaufmann Rudloff und eine große Anzahl hiesiger Bürger und Einwohner vom 11. März d. J. sich vorgezeichnet hat. Bereitwillig hat E. E. Rath sich damals seines größten Vorrechts — des Rechts der Selbstergänzung — gerne begeben und zur Aufgebung sonstiger Vorrechte sich willig erklärt, um, soviel an ihm war, die Hindernisse einer freien, volksthümlichen Verfassung zu beseitigen, deren Aufbau und Begründung auf die eigenen Wünsche und das Vertrauen der Gemeinde ihm nur zur aufrichtigen Freude gereichen kann.

Eben darum mußte aber E. E. Rath Bedenken tragen, in dem von der Commission entworfenen Wahlgesetz und Geschäftsordnung die Veränderung wesentlicher Punkte einzuleiten, weil er darin den vorhandenen einzigen Ausdruck des Gesammtwillens der hiesigen Bürgerschaft erkennt. Ist nun gleich die Befugniß der ganzen Bürgerschaft nicht zu bezweifeln, die Entwürfe ihrer Vertrauensmänner zu mißbilligen und abzuändern, so wird doch E. E. Rath erst dann die Vernehmung der ganzen Bürgerschaft veranlassen können, wenn ihm durch die Zahl der sich einzeln namhaft machenden Stimmen aus der Gemeinde gegründete Zweifel angeregt werden, daß die Ansichten der Gemeindevertreter mit denen der Mehrheit ihrer Committenten nicht in Einklang stehen. Würde aber dieser Fall eintreten, so bleibt E. E. Rathe sodann nur übrig, die Vernehmung der gesammten Bürgergemeinde, Mann für Mann, einzuleiten.

Indessen ist E. E. Rath der Meinung, daß zur Vermeidung von Weiterungen die Gemeinde sich bei den von ihren Vertretern mitbeschlossenen Entwürfen füglich beruhigen könne, indem dieselben nur provisorisch sind und E. E. Rath

> weit entfernt ist, da wo es sich um bisher ausgeübte Vorrechte des Raths handelt, mit der Bürgergemeinde in Opposition zu treten, vielmehr zu seinem Theile hinsichtlich aller nicht rein privatrechtlichen Ansprüche seiner Mitglieder den Ausspruch der Bürger-Gemeinde seinerseits anerkennen wird, insoweit darüber wider Erwarten eine Einigung mit den Stadtverordneten nicht zu erreichen wäre.

Hiernach wird die Bürger-Gemeinde nicht länger bezweifeln wollen, in welchem Sinne E. E. Rath die Aenderung der Stadtverfassung erstrebt. Würden dennoch binnen acht Tagen zahlreiche, namhaft zu machende Stimmen ihre Mißbilligung der Commissions-Entwürfe aussprechen, so wird E. E. Rath alsdann die sofortige Abstimmung der ganzen Gemeinde einleiten, sonst aber die Commissions-Entwürfe mit den vollständigen Acten an Serenissimum zur Ertheilung der verfassungsmäßig nöthigen landesherrlichen Bestimmung unverzüglich einsenden. E. E. Rath würde diese letztere Maßregel schon früher getroffen haben, hätte er nicht der Bürger-Gemeinde Zeit geben wollen, ihre Ausstellungen gegen die öffentlich bekanntgemachten Commissions-Entwürfe einzubringen.

Die in dem Eingangs gedachten Vortrage enthaltenen Vorwürfe gegen E. E. Rath kann derselbe für begründet nicht anerkennen, muß dieselben vielmehr mit der größten Entschiedenheit zurückweisen. Wenn derselbe in Handhabung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse, namentlich die ausschließlichen Zunftgerechtsame mit den Forderungen der Jetztzeit und den Ansprüchen des außer den Zünften lebenden Publicums in Einklang zu bringen bestrebt war, so ist er sich bewußt, hierin, so wie sonst, seinen obrigkeitlichen Pflichten durchaus nachgekommen zu sein.

E. E. Rath darf diesem nach erwarten, daß die Bürger-Gemeinde auch ihm zutraue, in Anerkennung seiner Stellung das Beste der Stadt befördern, mit seiner Bürgerschaft Hand in Hand gehen und auf ihr Vertrauen allein sein Ansehen stützen zu wollen, zumal er bisher durch williges Entgegenkommen bei den Wünschen der Bürgerschaft seine entschiedene Hinneigung zu der angebahnten freien und volksthümlichen Stadtverfassung bethätigt hat.

Gegeben im Rathe. Rostock, 25. August 1848. J. C. T. Stever, Protonotarius.

---

4. Publicandum E. E. Raths vom 30. Aug. 1848, betr. die Abstimmung der ganzen Gemeinde über gewisse Bestimmungen des Wahlgesetzentwurfs.

E. E. Rath hat eine Abstimmung der ganzen städtischen Gemeinde über die unten bemerkten Bestimmungen des städtischen Wahlgesetzentwurfes beschlossen.

Es kommt hierbei besonders darauf an, die zur Abstimmung zu bringenden Fragen möglichst klar und bündig zu Jedermanns Verständniß hinzustellen.

Um nun die Differenzpunkte zwischen der Commissions-Arbeit und der Petition vom 22. August (Petition der Committe der Versammlung vom 19. August in Nr. 176 der Rostocker Zeitung) auf das möglichst geringste Maaß zurückzuführen, erscheint es unumgänglich nothwendig, wie es auch in der Sache liegt, daß hinsichtlich der Geschäftsordnung sowohl, als hinsichtlich alles Dessen, was nicht in das Wahlgesetz, sondern zu der Verfassung selbst gehört, den neuen Stadtverordneten nicht vorgegriffen werde. Daß die letzteren ein selbstständiges, von E. E. Rath völlig unabhängiges Collegium bilden, steht außer Zweifel, und daß ihre erste Thätigkeit nach festgestellter Geschäfts-Ordnung auf den Ausbau unserer Verfassung gerichtet sein müsse, ist nicht zu verkennen, so wie es feststeht, daß ihre Versammlungen öffentlich in einem auf dem Rathhause einzurichtenden angemessenen Locale stattfinden müssen. Daß die Verhandlung E. E. Raths mit den neuen Stadtverordneten überall zur besten Einigung führen werde, ist ebenso sehr zu wünschen als auf das Vertrauensvollste zu erwarten, und wie E. E. Rath für den unverhofften Fall des Gegentheils, den er zu vermeiden Alles thun wird, den Ausspruch der Gemeinde für sich (mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen landesherrlichen Bestätigung) anerkennt, hat derselbe in der Ansprache vom 28. d. M. kundgegeben, während mit Bestimmung einer Schiedsbehörde, gegen deren Bestellung E. E. Rath zu seinem Theile nichts einzuwenden haben wird, nur im Einverständnisse mit den neuen Stadtverordneten wird verfahren werden können.

Was ad § 22 und 27 und ad 1 der Anlage C. des Wahlgesetzentwurfs (der Publicationsverordnung) gewünscht worden, soll in dem Entwurfe der demnächstigen Publicationsverordnung berücksichtigt werden.

Hiernach werden für die Abstimmung der Gemeinde die nachstehenden vier Fragen übrig bleiben:

1. Soll die Bestimmung des § 11 sub 3 des Wahlgesetzentwurfes, welche also lautet:

   „Bürger, welche noch nicht dreißig Jahre alt sind oder nicht bereits fünf Jahre lang Bürger waren, können nicht zu Stadtverordneten gewählt werden",

und die Bestimmung des § 12, welche also lautet:

   „in die Kammer der Stadtverordneten müssen aus der wählbaren Bürgerschaft gewählt werden:

   1) acht Mitglieder der Kaufmannscompagnie,
   2) acht Mitglieder aus den zünftigen Handwerksmeistern, aus den concessionirten Handwerkern oder aus den Schonenfahrern,
   3) vier Bürger aus dem Stande der Ackersleute, Gesellen, Arbeitsleute, Leichterschiffer oder Matrosen,
   4) vier Personen, welche auf Universitäten studirt und das Bürgerrecht als Advocaten, Procuratoren, Aerzte, Lehrer, Notarien, Chirurgen oder angestellte öffentliche Beamte gewonnen haben,

   während die übrigen 24 Stadtverordneten der freien Wahl aus der Gesammtzahl aller wählbaren Bürger, ohne Rücksichtnahme auf Berufsstände, überlassen bleiben";

bei Bestand bleiben?

2. Sollen die unter 1 gedachten Bestimmungen beide aufgehoben werden, so daß auch Bürger unter 30 Jahren zu Stadtverordneten wählbar sind und eine freie Wahl aller Stadtverordneten eintritt?

3. Soll nur die Bestimmung des § 11 sub 3 des Wahlgesetzentwurfes (s. oben) aufgehoben werden und dagegen der § 12 (s. oben) bei Bestand bleiben?

4. Soll nur die Bestimmung des § 12 (s. oben) des Wahlgesetzentwurfes (s. oben) aufgehoben werden und dagegen der § 11 sub 3 (s. oben) bei Bestand bleiben?

Die Abstimmung geschieht wie folgt:

1) Die Gemeinde versammelt sich Fahnenweise, und zwar jede Fahne in einem besonderen Locale, alle Fahnen aber gleichzeitig am Montag, den 4. f. M. September, Morgens 8 Uhr. Es treten zusammen:

die erste Fahne in dem Saale der Elementarschule am Walle,
die zweite Fahne im Saale der großen Stadtschule am Johannisplatze,
die dritte Fahne in der Flora vor dem Kröpelinerthore,
die vierte Fahne im Wollmagazin, Schwaansche Straße,
die fünfte Fahne im Fürstensaale auf dem Rathhause,
die sechste Fahne in der Nicolaikirche,
die siebente Fahne in der Petrikirche,
die achte Fahne in der Marienkirche,
die neunte Fahne im Schiffergelag,
die zehnte Fahne in der St. Jacobikirche,
die elfte Fahne im Gärberamtshause auf dem Gärberbruch.

2) Stimmberechtigt sind in den Fahnen alle Selbstständige, welche der städtischen Jurisdiction unterworfen sind und das hiesige Bürgerrecht oder Einwohnerrecht besitzen, in welcher Beziehung sie sich nöthigenfalls zu legitimiren haben (Bürgerbrief, Steuerschein u. s. w.)

3) Der Capitain der Fahne oder dessen Stellvertreter hat die Versammlung zu eröffnen und sofort die Erwählung eines Wahlcommissairs aus den anwesenden Fahnenmitgliedern zu veranlassen. Der Wahlcommissarius hat das Wahlgeschäft zu leiten und sich dabei zwei Fahnenmitglieder zur Assistenz beizuordnen.

4) Ueber die aufgestellten vier Fragen wird durch eine Abstimmung mittelst Stimmzettel entschieden. Jeder Anwesende erhält im Wahllocale vier gedruckte Stimmzettel, von welchen jeder eine der vier zur Abstimmung stehenden Fragen vollständig enthält. Bei der Abstimmung hat der Stimmende persönlich den entscheidenden Stimmzettel in die Hauptwahlurne, die drei anderen ungültigen Zettel aber in die Nebenurne zu stecken. Der Name jedes Stimmenden ist bei dem Acte seiner Abstimmung mit Bezeichnung seines Standes zum Protocoll zu bemerken. Nach vollendeter Abstimmung sind die gültigen Stimmzettel nachzuzählen und ist zum Protocolle genau zu bemerken, wie viel Stimmen für jede der vier Alternativen sich erklärt haben.

5) Das Protocoll wird von einem Notar geführt, den der Fahnencapitain anzunehmen hat.

6) Zur Erlangung des Endresultates sind die Stimmen von allen Fahnen zusammenzuzählen und darnach die beiden Fragen, ob der § 11 sub 3 und ob der § 12 bei Bestand bleiben soll oder nicht, zu beantworten, so daß also, wenn z. B. von 4200 Stimmen sich 1800 für die Alternative sub 1, 1100 für die Alternative sub 2, 200 für die Alternative sub 3 und 1100 für die Alternative sub 4 erklärten, alsdann der § 11 sub 3 mit 2900 Stimmen gegen 2300 angenommen und der § 12 mit 2200 Stimmen gegen 2000 verworfen sein würde. Zu dem Ende treten nach beendeter Abstimmung in den einzelnen Fahnen alle Wahlcommissarien mit ihren Assistenten im Fürstensaale am nämlichen Tage, Abends 6 Uhr, zusammen. Sämmtliche Protocolle sind sodann mit einem die Resultate angebenden Berichte bei E. E. Rathe einzureichen.

Schließlich fordert E. E. Rath alle berechtigten Bürger und Einwohner hiemit auf, von der Abstimmung sich nicht auszuschließen, nicht minder nach Pflicht und Gewissen ihre Stimmen abzugeben.

Gegeben im Rathe. Rostock, den 30. August 1848.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

---

5. Publicandum E. E. Raths vom 6. Sept. 1848, betr. das Ergebniß der Gemeinde-Abstimmung vom 4. ej.

E. E. Rath veröffentlicht hieneben das vorgestern abgehaltene Haupt-Protocoll hinsichtlich der über die § 11 sub 3 und § 12 des städtischen Wahlgesetz-Entwurfs stattgehabten Gemeinde-Abstimmung und

es ist mittelst Berichts vom heutigen Datum die landesherrliche Bestätigung des Wahlgesetzes mit den aus dem Publicandum E. E. Raths vom 30. v. M. und der jetzigen Gemeinde-Abstimmung zu entnehmenden Abänderungen beantragt worden.

Gegeben im Rathe. Rostock, den 6. September 1848.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

(Folgt das Protocoll über die Gemeinde-Abstimmung. Danach ward die Frage sub 2 mit 1822 Stimmen bejahet, gegen resp. 283, 77 und 73 Stimmen, welche für die Propositionen sub 1, 3 und 4 stimmten.)

---

6. Allerhöchstes Rescript vom 9. Sept. 1848, enthaltend die landesherrliche Genehmigung des provisorischen Wahlgesetzes zur Herstellung einer neuen Bürger-Repräsentation.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg rc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenveste, Ehrsame, liebe Getreue! Das unterm 6. d. M. vorgelegte provisorische Wahlgesetz zur Herstellung einer neuen Bürger-Repräsentation daselbst wird hiemit landesherrlich genehmigt. Insoferne aber aus demselben und der bezüglichen Publications-Verordnung die Absicht hervorgeht, diese provisorische Einrichtung zum Ausbau der städtischen Verfassung daselbst zu benutzen, machen Wir euch darauf aufmerksam, daß die *staatsrechtliche* Stellung der Stadt einer wesentlichen Veränderung entgegengeht und daß namentlich beabsichtigt wird, durch die neue Landes-Verfassung die Justiz von der Administration zu trennen, auch allgemeine Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für das ganze Land festzustellen. Etwanige dortige Verhandlungen über eine Reform der dortigen Stadtverfassung werden demnach, insoweit sie mit den erwähnten Grundzügen nicht übereinstimmen sollten, von keinem wesentlichen Nutzen sein können.

Die eingereichten Acten erfolgen hieneben zurück in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 9. September 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

An den Magistrat in Rostock.

---

7. Provisorisches Wahlgesetz zur Herstellung der neuen Bürger-Repräsentation vom 18. Sept. 1848, nebst Publications-Verordnung.

Das zur Herstellung einer zeitgemäßen Vertretung der hiesigen Bürgergemeinde entworfene, in der Anlage A. beigefügte Wahlgesetz wird nach bereits erfolgter bürgerschaftlichen Zustimmung und demnächst ertheilter landesherrlicher Genehmigung, mit nachfolgenden Bestimmungen hiedurch in Kraft gesetzt:

1) Die Versammlungen der Stadtverordneten werden in einem auf dem Rathhause einzurichtenden angemessenen Locale gehalten und sind öffentlich.

2) Die Thätigkeit der Stadtverordneten wird nach festgestellter Geschäftsordnung zunächst und insbesondere auf den Ausbau der städtischen Verfassung gerichtet sein, und es bleibt dabei für den unverhofften Fall, daß eine Einigung mit E. E. Rath nicht zu erreichen stände, die Abstimmung der ganzen Gemeinde vorbehalten.

3) Kein Stadtverordneter darf während der Dauer seines Amts anderweitige städtische Aemter übernehmen.

4) Treten für einen Stadtverordneten während seiner Amtsführung Verhältnisse ein, welche ihm die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften entziehen, so muß er sein Amt als Stadtverordneter niederlegen.

5) Die gegenwärtig noch bestehenden bürgerschaftlichen beiden Ehrl. Quartiere hören auf, sowie die neue Stadtverordneten-Kammer sich constituirt hat. Die Deputirten bei den einzelnen städtischen Verwaltungs-Behörden bleiben dagegen bis dahin in amtlicher Wirksamkeit, daß ihre Entlassung von E. E. Rathe, mit Zustimmung der neuen Kammer der Stadtverordneten, beschlossen und in Ausführung

gebracht wird. Während solcher Verwaltung sind diese Deputirten zu Stadtverordneten nicht wählbar.

Zur Bewerkstelligung der Gemeindewahlen soll fördersamst das Behufige eingeleitet werden.

Gegeben im Rathe. Rostock, den 18. September 1848.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Anlage A.

Provisorisches Wahlgesetz zur Herstellung der neuen Bürgerrepräsentation Rostocks durch eine Kammer von Stadtverordneten.

Erster Abschnitt.

Von den Bürgern und Schutzverwandten.

§ 1. Bürger. Bürger sind diejenigen Personen, welche in Grundlage der bestehenden oder künftigen Gesetze den Bürgerbrief erhalten haben.

§ 2. Bürgergemeinde. Bürgerrolle. Die Gesammtheit dieser Bürger bildet die Bürgergemeinde oder Bürgerschaft. Ihr Bestand ist aus der von E. E. Rath zu führenden Bürgerrolle ersichtlich.

§ 3. Theilnahme an den Gemeindewahlen. Zur Theilnahme an den Gemeindewahlen sind nur diejenigen berechtigt, welche das hiesige Bürgerrecht (§ 1) gewonnen haben und daneben die in diesem Wahlgesetze vorgeschriebenen weiteren Eigenschaften besitzen.

§ 4. Schutzverwandte. Alle hiesige Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeindeverhältniß: Schutzverwandte.

§ 5. Allen Schutzverwandten, ohne Rücksicht auf ihre verschiedenen Gerichtsstände, bleibt bei *sonst* vorhandener gesetzlicher Eigenschaft unbenommen, das Bürgerrecht zu gewinnen, aber immer nur zur vollen Rechtswirkung nach Befugnissen und Verpflichtungen, soweit nicht die neue städtische Verfassung Ausnahmen begründet. — Der Schutzverwandte, welcher beim Erwerbe zu Stadtrecht liegender Grundstücke von dem Verbote Theil 1. Tit. 2. Art. 5. des Stadtrechts entbunden worden ist, kann die dafür entrichteten Gebühren von demjenigen Erlegnisse abziehen, welches er für die Gewinnung des Bürgerrechts (§ 1) zu zahlen hat.

§ 6. Verpflichtet zur Gewinnung des Bürgerrechts sind von den bisher zur Klasse der Schutzverwandten gehörenden selbstständigen Personen nur: alle hier gegenwärtig oder zukünftig ihren Wohnsitz habende (domicilirende) 1) Gelehrte, welche unter städtischer Gerichtsbarkeit stehen (als Advocaten, Aerzte, Lehrer) und 2) der landesherrlichen Gerichtsbarkeit oder dem Gerichte des Klosters zum heil. Kreuz unterworfene männliche Einwohner, welche bürgerliche Nahrung oder außeramtliche Geschäftspraxis betreiben wollen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung der Bürgergemeinde durch Stadtverordnete im Allgemeinen.

§ 7. Die Bürgergemeinde (§ 2) wird fortan — soweit nicht die neue Verfassung einzelne Gegenstände zur Berathung und Beschlußnahme der gesammten Bürgerschaft verstellen möchte — durch eine bürgerschaftliche, aus 48 Personen bestehende Kammer vertreten, deren Mitglieder Stadtverordnete heißen und deren Amt ein Ehrenamt ist, das unentgeltlich von ihnen verwaltet wird. Die Stadtverordneten bilden ein selbstständiges, von E. E. Rath völlig unabhängiges Collegium.

Dritter Abschnitt.

Von der Wahl und dem Wechsel der Stadtverordneten und deren Ersatzmänner.

§ 8. Allgemeine Bestimmung. Die Stadtverordneten werden von der ganzen Bürgergemeinde — soweit nicht einzelne Bürger gesetzlich ausgeschlossen sind (§ 10) — mittelst unmittelbarer (directer) Wahlen aus der gesammten wählbaren Bürgerschaft (§ 11) in der Art ernannt: daß die Bürger aller Berufsstände nach Kopfzahl neben einander wählen und einfache (relative) Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 9. Wahlbezirke. Die Wahl geschieht zwar nach den Kirchspielen der hiesigen vier Hauptkirchen (Marien-, Jacobi-, Nicolai- und Petri-Kirche); es hat aber jeder Wähler die volle Zahl der von der ganzen Bürgergemeinde zu erneunenden Stadtverordneten mit zu wählen.

§ 10. Stimmberechtigung (actives Wahlrecht). Mit Ausnahme der Mitglieder E. E. Rathes und der bei diesem oder bei den übrigen städtischen Behörden angestellten Subalternen, sind der Regel nach alle Bürger bei Erwählung der Stadtverordneten stimmberechtigt. Ausgeschlossen werden nur 1) Bürger, welche der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen oder von der Zahlung städtischer Abgaben befreiet sind; 2) Bürger, die unter Curatel stehen; 3) Bürger, denen das Stimmrecht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist, für die festgestellte Zeit; 4) Bürger, welche wegen eines ehrenrührigen Verbrechens in Untersuchung gezogen und nicht freigesprochen, oder 5) rechtskräftig für böswillige oder leichtsinnige Banquerottirer erkannt sind.

§ 11. Wählbarkeit (passives Wahlrecht) im Allgemeinen. Der Regel nach können alle Mitglieder der Bürgergemeinde zu Stadtverordneten erwählt werden. Ausgeschlossen aber sind in dieser Hinsicht nicht nur Diejenigen, welche der activen Wahlberechtigung ermangeln (§ 10), sondern auch 1) Bürger, die sich mit ihren städtischen Abgaben zwei Jahre im Rückstande befinden, bis dahin, daß sie Zahlung geleistet haben; 2) in Concurs oder in constitutionsmäßige Verhandlung gerathene Schuldner, so lange sie mit ihren Gläubigern sich nicht geeinigt haben.

(§§ 12—21 enthalten Bestimmungen über Wahllisten, Theilnahme an den Wahlversammlungen, Folgen des Ausbleibens, Ort der Wahl, Anordnung, Leitung und Art und Weise der Wahl, Beglaubigung der Wahlprotocolle und weiteres Verfahren.)

§ 22. Pflicht zur Annahme der Wahl. Der Regel nach ist jeder wählbare Bürger verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausnahmsweise haben jedoch das Recht der Ablehnung: 1) Aerzte und Wundärzte, 2) Geistliche und Schullehrer, 3) Großherzogliche Diener, 4) Bürger, welche das 61. Lebensjahr beschritten, 5) Personen, deren Gesundheitszustand gemeinkundig oder nach beigebrachtem schriftlichen Amtszeugnisse des Stadtphysikus, die Uebernahme des Stadtverordnetenamts nicht ohne nachtheilige Folgen zuläßt, 6) Bürger aus dem Arbeiterstande, 7) diejenigen, welche vier Jahre hindurch Stadtverordnete waren, für die nächsten vier Jahre und die jetzigen Mitglieder der bürgerschaftlichen Quartiere, wenn sie im ersten Quartier sechs Jahre, oder im zweiten Quartier drei Jahre das Repräsentantenamt verwalteten, für die erste Stadtverordnetenwahl, 8) städtische Bedienstete. Für diese gilt daneben die Bestimmung, daß sie die auf sie gefallene Wahl nur mit der Verpflichtung zur Niederlegung ihres Amtes, vor dem Eintreten als Stadtverordnete, annehmen dürfen. — Wählbare Bürger, welche für eine gewisse Zeit, oder für immer, von dieser Ablehnungsbefugniß Gebrauch machen wollen, haben solches binnen einer von E. E. Rath zu bestimmenden Frist vor der angekündigten Wahl (§ 17) von dem damit zu beauftragenden Rathssecretair auf dem Rathhause registriren zu lassen.

§ 23. Dauer des Amtes der Stadtverordneten. Die Stadtverordneten werden auf vier Jahre gewählt. Nach dem Ablaufe eines jeden Jahres scheidet ein Viertel der Gewählten aus. Für die ersten drei Jahre nach Einsetzung der Stadtverordneten-Kammer findet eine Beschränkung der vierjährigen Amtsdauer insoweit statt, als schon mit dem Ablaufe eines jeden dieser Jahre ein Viertel der Mitglieder, nach Bestimmung des Looses, abgeht. Späterhin ist die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer zu ermessen.

§ 24. Ersatzmänner. Entstehen im Verlaufe der Amtsjahre (§ 23) durch Todesfälle, Wegzug u. s. w. der Stadtverordneten außerordentliche Amtserledigungen, so treten als Ersatzmänner diejenigen ein, welche bei der jedesmaligen jüngsten Wahl (§ 17), nach den erwählten Stadtverordneten die meisten Stimmen erhalten haben. — Die Geschäftsführung der eingetretenen Ersatzmänner ergreift dann die ganze Zeit von ihrem Eintritte an bis dahin, daß ihr Vormann bei Durchführung seines Amtes, nach der ihn treffenden Reihenfolge, abgegangen sein würde. — Eine Stellvertretung durch Ersatzmänner nach Belieben der Stadtverordneten und bei blos zeitweiligen (temporairen) Behinderungen der letzteren ist nicht gestattet.

§ 25. Zeit der Wahlen und des Eintritts der Stadtverordneten. Die Wahlen (§ 17) finden alljährlich im Anfange und im Verlaufe des Monats Juni statt und die Stadtverordneten treten mit dem jedesmaligen nächstfolgenden 1. Juli in ihre amtliche Thätigkeit ein. — Ausnahmsweise ist die erste Wahl, nachdem dieses Wahlgesetz in Kraft getreten, sobald als thunlich zu beschaffen. Die Amtsjahre der zuerst erwählten Stadtverordneten werden dann, hinsichtlich des künftigen Ausscheidens, vom nächstfolgenden 1. Juli an gerechnet, so daß der erste Wechsel ein Jahr später stattfindet.

§ 26. Constituirung der Stadtverordneten-Kammer. Zugleich mit der § 21 am Ende gedachten Bekanntmachung läßt E. E. Rath jedem Gewählten ein Legitimations-Attest zufertigen, verkündet Ort und Zeit zur eigenen Constituirung der Stadtverordneten-Kammer und läßt demnächst die Wahlacten an den Vorsitzenden gelangen.

---

8. Publicandum E. E. Raths vom 22. Sept. 1848, betreffend die Meldung der durch das provisorische Wahlgesetz vom 18. ej. zur Gewinnung des Bürgerrechts theils berechtigten theils verpflichteten Einwohner.

In Grundlage des landesherrlich sanctionirten, mittelst Nr. 76 des diesjährigen städtischen Amtsblattes publicirten provisorischen Wahlgesetzes vom 18. d. M., wegen Herstellung einer zeitgemäßen Vertretung der hiesigen Bürgergemeinde, werden alle hiesigen Einwohner, welche nach den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes zur Gewinnung des Bürgerrechts theils befugt theils verpflichtet sind und im ersteren Falle von ihrer Befugniß Gebrauch machen wollen, hiedurch aufgefordert, binnen acht Tagen mit entsprechenden Anträgen wegen ihrer Reception als Bürger bei E. E. Rath hervorzugehen, indem nach Lage der Sache nur übrig bleibt, die Säumigen ohne Weiteres von der Aufnahme in die bereits angefertigt werdende Wahlliste (§ 12 des Gesetzes) und von der bevorstehenden Wahl selbst auszuschließen, daneben aber gegen die zur Gewinnung des Bürgerrechts Verpflichteten (§ 6 des Gesetzes) behufige Zwangsmaßregeln respective zu verfügen und zu beantragen.

Gegeben im Rathe. Rostock, den 22. September 1848. J. C. T. Stever, Protonotarius.

---

9. Publicandum E. E. Raths vom 20. Nov. 1848, betr. die neue Form des Bürgereides und die Erwerbung des Bürgerrechts Seitens der in Rostock bereits domicilirenden Personen.

Nachdem resp. auf eingebrachten Recurs mehrerer hiesigen Literaten und Anträge E. E. Rathes, durch landesherrliche Resolutionen vom 7., 8. und 17. d. M. bestimmt worden ist, daß

1. der hiesige Bürgereid, bis auf Weiteres, nach folgender Formel zu leisten sei:

   Ich N. N. gelobe und schwöre, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge treu und gehorsam zu sein, dem Rathe Achtung und Folgsamkeit zu beweisen, meine Pflichten als Bürger nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Wohl der Stadt nach Kräften zu fördern. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

daß ferner

2. den im § 6 des städtischen Wahlgesetzes vom 18. September d. J. zur Gewinnung des hiesigen Bürgerrechtes angewiesenen, hieselbst bereits domicilirenden Personen solches Bürgerrecht einstweilen und unpräjudizirlich ohne alle Gegenleistung ertheilt werden, rücksichtlich ihrer daraus folgenden Verpflichtungen und Prästationen aber die landesherrliche Resolution nach weiterer Verhandlung und Berichterstattung erfolgen solle,

und daß endlich

3. zu den nach Nr. 2 vorläufig erlassenen Gegenprästationen der Bürgereid nicht zu rechnen, vielmehr von den betheiligten Personen zu leisten sei;

so werden nunmehr alle nach den §§ 5 und 6 des städtischen Wahlgesetzes vom 18. September d. J. zur Gewinnung des hiesigen Bürgerrechtes resp. berechtigten und verpflichteten Personen hiedurch aufgefordert, mit behufigen Anträgen wegen ihrer Bürgerreception annoch binnen 8 Tagen hervorzugehen, indem nach Lage der Sache nur übrig bleibt, die Säumigen von der Aufnahme in die sofort nach dem Ablaufe dieser Frist auszulegende Wahlliste (§ 12 des Wahlgesetzes) auszuschließen, demnächst aber gegen die zur Gewinnung des Bürgerrechtes Verpflichteten entsprechende Zwangsmaßregeln resp. zu verfügen und zu beantragen.

Gegeben im Rathe. Rostock, den 20. November 1848. J. C. T. Stever, Protonotarius.

---

10. Publicandum E. E. Raths vom 22. Dec. 1848, betr. die Auslegung der Wahlliste ꝛc. für die Stadtverordnetenwahlen.

Die Wahlliste, welche nach § 12, des unterm 18. September d. J. zur Herstellung einer zeitgemäßen Vertretung der hiesigen Bürgergemeinde veröffentlichten provisorischen Wahlgesetzes angefertigt worden ist, wird, zur Einsicht aller Interessenten, vom Mittwoch den 27. d. M. an, während 14 Tage, auf dem Polizeibureau, in den Bureaustunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, ausgelegt und gleichzeitig auch unter dem Rathhause angeheftet sein. Alle, welche durch Inhalt dieser Wahlliste sich beeinträchtigt erachten, haben nach § 12 des Wahlgesetzes, zur Vermeidung des Nachtheiles der Nichtberücksichtigung bei der bevorstehenden Stadtverordnetenwahl, binnen 8 Tagen vom Tage der Auslegung der Wahlliste an gerechnet, ihre Einwendungen entweder schriftlich an E. E. Rath zu bringen, oder während der oben bemerkten Bureaustunden auf dem Polizeibureau registriren zu lassen.

Zugleich werden hiedurch aufgefordert:

1) die im § 22 des Wahlgesetzes unter den Nummern 1 bis 7 genannten wählbaren Bürger:
   zur Vermeidung des für die bevorstehende Wahl eintretenden Nachtheiles der Nichtberücksichtigung, ihre Erklärung über etwanige Gebrauchmachung von der ihnen zuständigen Befugniß zur Ablehnung der Wahl für immer, oder für eine gewisse Zeit, vom Rathssecretair registriren zu lassen, welcher zu solchem Behufe am 8. und 9. Januar k. J. 1849, während der Stunden von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, in der Waisengerichtsstube des Rathhauses gegenwärtig sein wird;

2) die ebenfalls im § 22 des Wahlgesetzes unter Nr. 8 bemerkten städtischen Bediensteten und die unter Nr. 5 der Publications-Verordnung zum Wahlgesetze aufgeführten bürgerschaftlichen Deputirten bei den städtischen Verwaltungsbehörden:
   sich ebenfalls zur angegebenen Zeit und am angegebenen Orte zur Registratur des Rathssecretairs darüber zu erklären: ob sie im Falle der sie treffenden Wahl ihr Amt niederzulegen gesonnen sind? indem beim Ausbleiben desfallsiger Erklärung nur die Verneinung dieser Frage angenommen und demnach Streichung der betreffenden Namen aus der Zahl derjenigen, welche bei der bevorstehenden Wahl der Stadtverordneten wählbar sind, verfügt werden kann.

Nach Reinstellung der Wahlliste wird die unverzügliche Ansetzung eines nahen Wahltages erfolgen.

Gegeben im Rathe. Rostock, den 22. December 1848.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

---

11. Publicandum E. E. Raths vom 10. Januar 1849, betr. die Wahl der Stadtverordneten.

Zur Fortrückung der Stadtverordnetenwahl werden hiedurch alle diejenigen Reclamationen und sonstigen Erklärungen für ausgeschlossen erkannt, welche, in Grundlage des städtischen Wahlgesetzes, durch das Publicat vom 22. December v. J. hinsichtlich der ausgelegten Wahlliste zwar freigelassen, aber von den Interessenten nicht eingebracht worden sind.

Die nach Maßgabe der rechtzeitig eingegangenen Reclamationen und Erklärungen vervollständigte und beziehungsweise berichtigte Wahlliste, aus welcher nunmehr schließlich zu entnehmen: welche Bürger zur Zeit activ und welche passiv wahlberechtigt sind, soll zur Kenntnißnahme aller Interessenten nochmals in bisheriger Art ausgelegt werden und zwar von heute an, bis zum Tage vor der Stadtverordneten-Wahl. Nur diejenigen, welche von jetzt an bis zur Wahl noch das Bürgerrecht gewinnen, durch die oben erkannte Ausschließung nicht ergriffen werden können und beziehungsweise activ und passiv zur Wahl geeignet sind, sollen auf einen besonderen Bogen nachgetragen und der ausgelegten Wahlliste beigegeben werden.

Die Wahl selbst wird, in Berücksichtigung des nahe bevorstehenden Antonitermins, hiemittelst auf
Montag, den 29. des laufenden Monats Januar,
angeordnet und findet in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags statt, für diesmal aber, wegen der ungünstigen Jahreszeit, nicht in den Kirchen, sondern nach verfassungsmäßiger Beschlußnahme:

I. für die St. Jacobi-Gemeinde im Fürstensaale des Rathhauses (Eingang durch die mittlere Rathhausthüre),
II. für die St. Marien-Gemeinde im Saale der großen Stadtschule (Eingang durch die nördliche Thüre),
III. für die St. Nicolai-Gemeinde im Saale des Elementarschulhauses am Walle (Eingang durch die östliche Thüre),
IV. für die St. Petri-Gemeinde in der Cämmereistube des Rathhauses (Eingang vom Markte aus durch die zunächst am Scharren belegene Thüre).

E. E. Rath beruft hiedurch zu solcher Wahl alle stimmberechtigte Bürger hiesiger Stadt, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die nachfolgenden, beim Wahlgeschäfte zur Anwendung kommenden, Bestimmungen:

1) es sind von jedem Wähler 48 Stadtverordnete aus der ganzen wählbaren Bürgerschaft zu wählen;
2) bei Beurtheilung der activen und passiven Wahlberechtigung entscheidet allein der Inhalt der rectificirten Wahlliste;
3) die Wahl findet gleichzeitig in den oben bemerkten vier Localen statt;
4) jeder stimmberechtigte Bürger ist befugt, an der Wahl derjenigen Kirchengemeinde Theil zu nehmen, zu welcher die Wahlliste ihn rechnet, kann aber weder in und mit einer anderen Gemeinde, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben;
5) zur Wahlversammlung werden nur Stimmberechtigte der fraglichen Gemeinde und diejenigen Personen zugelassen, welche bei der Wahl Geschäfte haben;
6) die ausgebliebenen stimmberechtigten Bürger sind an den Erfolg der Wahl gebunden;
7) die Wahl geschieht mittelst Abstimmung durch Stimmzettel. Nach einer verfassungsmäßig beschlossenen, unterm 20. October v. J. landesherrlich genehmigten, Zusatzbestimmung zum § 19 des unterm 18. September v. J. veröffentlichten städtischen Wahlgesetzes, empfängt jeder stimmberechtigte Bürger bei der mündlichen Ladung, welche einige Tage vor der Wahl ergeht, ein nicht numerirtes, gedrucktes Schema zum Wahlzettel in blanco, um selbiges mit Namen und Stand der von ihm zu Stadtverordneten ausersehenen Personen ausgefüllt, persönlich zu überreichen. Andere Zettel werden bei der Wahl nicht angenommen. Die Ausfüllung muß handschriftlich geschehen, auch zur Vermeidung von Verwechselungen eine hinreichend genaue Bezeichnung der erwählten Personen enthalten;
8) die Wähler, welche in den angezeigten Wahlstunden erscheinen, werden, wie sie abstimmen, in einer Anlage des Wahlprotocolles verzeichnet und legen ihre Stimmzettel eigenhändig in die aufgestellte, mit dem Stadtsiegel verschlossene Wahlurne.

Mögen alle Stimmberechtigte dessen eingedenk sein: daß kein Bürger, dem das Wohl der Stadt am Herzen liegt, von der bevorstehenden hochwichtigen Wahl sich willführlich ausschließen darf, jeder Berechtigte vielmehr die ernste Verpflichtung hat, durch Theilnahme an der Abstimmung dahin mitzuwirken, daß redliche und einsichtsvolle Männer zu Stadtverordneten erwählt werden.

Gegeben im Rathe. Rostock, den 10. Januar 1849.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

---

12. Publicandum E. E. Raths vom 5. Februar 1849, betr. das Ergebniß der Stadtverordnetenwahl und die Constituirung der Stadtverordnetenkammer.

Nach § 21 des städtischen Wahlgesetzes vom 18. September 1848 wird hiedurch bekannt gemacht: daß bei der am 29. v. M. vorgewesenen Stadtverordnetenwahl die mehrsten Stimmen wie folgt gefallen sind, auf Nr. 1. Schmied Probst 2408 Stimmen, Nr. 2. Kürschner A. Struck 2393, Nr. 3. Schuster A. W. Schultz jun. 2341, Nr. 4. Maurergesell Altschwager 2199, Nr. 5. Dr. Blanck, Ad-

vocat 2190, Nr. 6. Kaufmann A. F. Barkey sen. 2175, Nr. 7. Kaufmann Josephi 1876, Nr. 8. Bäcker P. Schomann 1809, Nr. 9. Advocat Küffner 1808, Nr. 10. Hutmacher D. S. Lansemann sen. 1800, Nr. 11. Kaufmann C. A. Rudloff 1789, Nr. 12. Reifer F. Schacht 1776, Nr. 13. Uhrmacher Schwarz 1773, Nr. 14. Maurermeister L. Mahn 1770, Nr. 15. Glaser Falkenhagen 1769, Nr. 16. Kaufmann W. C. Peters 1769, Nr. 17. Kaufmann F. Wendeler 1767, Nr. 18. Tischler Kohlfeldt 1764, Nr. 19. Advocat Ledder 1762, Nr. 20. Weißgärber G. Schmidt 1761, Nr. 21. Advocat Chr. Maßmann 1759, Nr. 22. Kaufmann Fr. Warkentien 1757, Nr. 23. Kaufmann C. Ahrens 1755, Nr. 24. Müller Lembcke 1749, Nr. 25. Hausschlachter Gribnitz 1748, Nr. 26. Schiffsbaumeister Schönemann 1744, Nr. 27. Kaufmann P. Burchard 1743, Nr. 28. Schiffer F. Groth sen. 1743, Nr. 29. Advocat Kloss 1739, Nr. 30. Advocat Hermes 1738, Nr. 31. Schiffer H. Ramm jun. 1736, Nr. 32. Schneider Holdorff 1732, Nr. 33. Leichterschiffer Stoll 1725, Nr. 34. Kaufmann Pörtner jun. 1723, Nr. 35. Maler C. Voß 1719, Nr. 36. Ackersmann J. Düwel 1716, Nr. 37. Schiffszimmergesell Börger 1715, Nr. 38. Candidat P. Wendt 1715, Nr. 39. Gärber Meincke 1714, Nr. 40. Advocat W. Petersen 1714, Nr. 41. Dr. med. Köpke 1710, Nr. 42. Träger Kählert 1706, Nr. 43. Riemer Zeisch 1706, Nr. 44. Zimmergesell C. Bartels 1685, Nr. 45. Arbeitsmann F. Düwel 1680, Nr. 46. Strandfuhrmann Kempke 1631, Nr. 47. Böttcherältester Jaeger 1626, Nr. 48. Kaufmann C. Burchard 1617, Nr. 49. Apotheker Dr. Kühl 731, Nr. 50. Kaufmann C. G. Rudolph 731, Nr. 51. Zimmermeister D. Mahn 712, Nr. 52. Goldarbeiter Steinhorst 711, Nr. 53. Advocat Ahlers 702, Nr. 54. Drechsler C. Dethleff 702, Nr. 55. Schiffsbaumeister Zeltz 702, Nr. 56. Makler Bernhard 700, Nr. 57. Segelmacher Pust 699, Nr. 58. Gärber J. Triebsees 699, Nr. 59. Dr. Bolten, Adv. 693, Nr. 60. Kaufmann J. F. Koch jun. 692, Nr. 61. Advocat Scharenberg 692, Nr. 62. Schlachterältester Hauck 690, Nr. 63. Kaufmann H. L. Evers 686, Nr. 64. Maurermeister Meyer 686, Nr. 65. Schiffer Jac. Maack sen. 683, Nr. 66. Kaufmann J. W. Mann jun. 683, Nr. 67. Fischerältester H. Bohn 680, Nr. 68. Ackersmann Fr. Kröger 680, Nr. 69. Consul Brockelmann 678, Nr. 70. Töpfer Fricke 674, Nr. 71. Tischler Brockmann 671, Nr. 72. Klempner Papenhagen sen. 671, Nr. 73. Consul L. Burchard 668, Nr. 74. Kaufmann Capobus 667, Nr. 75. Nadler Berringer 665, Nr. 76. Zimmergesell Zicker 664, Nr. 77. Reifer Ch. Schacht 662, Nr. 78. Maler L. Voß 659, Nr. 79. Glaser Bethmann 651, Nr. 80. Tuchmacher Brinckmann sen. 651, Nr. 81. Bäcker Kühl 651, Nr. 82. Hutmacher Lansemann jun. 646, Nr. 83. Schiffszimmerpolier J. Schuldt 643, Nr. 84. Advocat Giese 641, Nr. 85. Arbeitsmann P. Wittenburg 641, Nr. 86. Riemer N. Peters 627, Nr. 87. Träger Schün 626, Nr. 88. Böttcher Berner jun. 621, Nr. 89. Schneider Schumacher 617, Nr. 90. Kaufm. C. Burchard 117, Nr. 91. Kaufm. Joh. Brockelmann 95, Nr. 92. Weber Krasemann sen. 44, Nr. 93. Kaufmann Capell 40, Nr. 94. Lohndiener Bock 37, Nr. 95. Müller Behrns 26, Nr. 96. Schneider Schaller 26 Stimmen.

Die unter den Nummern 1 bis 48 benannten Bürger werden, mit Vorbehalt der weiteren gesetzlichen Prüfung, in Gemäßheit § 26 des Wahlgesetzes, ein Legitimations-Attest erhalten und zu der auf

Montag, den 12. d. M., Vormittags 10 Uhr,

Zwecks eigener Constituirung der Stadtverordnetenkammer, festgestellten Zusammenkunft im Fürstensaale des Rathhauses, hiedurch eingeladen.

Die unter den weiteren Nummern 49 bis 96 vorgezeichneten Bürger treten nach § 24 des Wahlgesetzes, in der Reihefolge, wie sie aufgeführt sind, bei Vacanzfällen als Ersatzmänner ein.

Gegeben im Rathe. Rostock, den 5. Februar 1849.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

---

13. Rescript des Großherzogl. Gesammtministerium vom 10. Febr. 1851, betr. Reorganisation der Bürger-Repräsentation.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg rc.

Die über die Wahl und Befugnisse der Bürgerausschüsse in den Landstädten bestehenden Bestimmungen weichen zum Theil sehr von einander ab und haben in den meisten Städten Uebelstände erzeugt, auf deren Abstellung Bedacht genommen werden muß. Wir haben daher zur anderweitigen Organisation der landstädtischen Bürgerausschüsse den abschriftlich anliegenden Gesetzentwurf mit dem copeilich beikommenden Rescripte an den Engern Ausschuß gelangen lassen, um ihn den auf dem nächsten Landtage

versammelten Ständen zur Erklärung vorzulegen. Da es nun zu wünschen steht, daß dies Gesetz im Wesentlichen auch in dortiger Stadt eingeführt werde, so fordern Wir euch hiemit auf, die Errichtung eines Statuts, welches neben Berücksichtigung besonderer Ortsverhältnisse dem Anschlusse im Wesentlichen entspricht, zu bewirken und dasselbe zu Unserer eventuellen Bestätigung einzureichen. Wir machen euch indessen im Voraus darauf aufmerksam, daß Wir Uns allemal nur dann zur Confirmation eines solchen Statuts werden entschließen können, wenn darin, übereinstimmend mit dem angeschlossenen Gesetzentwurfe,

1) alle Einwohner, welche nicht mindestens zu einem Jahresbeitrag von Einem Thaler an die Armenkasse abgeschätzt sind, vom Stimmrechte bei den Repräsentantenwahlen und von der Wählbarkeit in den Bürgerausschuß ausgeschlossen werden,

2) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Bürgerausschusses untersagt und

3) offene und unverdeckte Abstimmung bei den Wahlen vorgeschrieben wird.

Daß erst im Jahre 1848 eine Wahlordnung für den dortigen Bürgerausschuß erlassen ist, darf euch übrigens um so weniger abhalten, der obigen Afforderung zu genügen, weil dieselbe nur eine provisorische hat sein sollen und es jetzt an der Zeit sein wird, diesen Gegenstand bleibend zu ordnen.

Schwerin, am 10. Februar 1851. Großherzogliches Gesammtministerium.

An den Magistrat zu Rostock.

---

14. Publicandum E. E. Raths vom 20. August 1851, betr. die Auflösung der Stadtverordnetenkammer und Wiederherstellung des Hundert-Männer-Collegium.

Der in der Recurssache der Stadtverordneten-Versammlung, betreffend die verweigerte Neuwahl von 12 Stadtverordneten, erfolgte allerhöchste Bescheid, also lautend:

Friedrich Franz rc.

Auf euren Bericht vom 31. v. M., den Recurs der Stadtverordneten wegen verweigerter Neuwahl von 12 Repräsentanten betreffend, bescheiden Wir euch bei Rückgabe der Acten wie folgt:

Da die Versammlung der Stadtverordneten, eures Erlasses vom 12. Juni d. J. ungeachtet, und ohne gegen denselben, wie es sich gebührt hätte, Recurs zu nehmen, zufolge ihrer Abgaben vom 7. und 18. v. M., 12 Mitglieder zum Zweck ihres Austritts ausgeloost und darauf erklärt hat, daß sie in ihrer jetzigen unvollständigen, dem Gesetze nicht entsprechenden Zusammensetzung, sich nicht für berechtigt halte, über die wichtigste aller Angelegenheiten, das der beabsichtigten neuen Bürgerrepräsentation zum Grunde zu legende Princip, entscheidende Beschlüsse zu fassen, dem Verlangen derselben aber, zuvor die ausgeschiedenen Mitglieder durch eine Neuwahl nach dem provisorischen Wahlgesetze vom Jahre 1848 ergänzen zu lassen, im gegenwärtigen Augenblicke, wo alle Einleitungen getroffen sind, dies Gesetz und mit ihm die daraus hervorgegangene jetzige Bürgerrepräsentation durch ein, die bürgerschaftliche Vertretung definitiv ordnendes Statut zu beseitigen, allerdings nicht nachzugeben steht, und die Verhandlungen über ein solches Statut nothwendig zu Ende geführt werden müssen, so haben die Stadtverordneten ihrer Wirksamkeit selbst ein Ziel gesetzt, und vernothwendigen sich Maßregeln, welche den Zweck jener Verhandlungen sichern.

Wir ermächtigen euch daher, die jetzige Stadtverordneten-Versammlung aufzulösen und die vor dem Jahre 1848 bestandene Bürgerrepräsentation wieder einzuberufen. Doch geschieht dies nur in der sichern Erwartung, daß ihr ehebaldigst euch mit den bürgerschaftlichen Quartiren über ein neues Bürgerausschuß-Statut vereinigen und dasselbe zu Unserer Prüfung und eventuellen Bestätigung einreichen werdet.

Von diesem Rescripte habt ihr den Stadtverordneten mit dem Auflösungs-Decrete eine Abschrift zugehen zu lassen.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern. Schwerin, den 12. August 1851.

Friedrich Franz.

An den Magistrat zu Rostock. Gr. v. Bülow.

wird hiemit publicirt und ist in Gemäßheit desselben die Auflösung der provisorischen Stadtverordneten-Versammlung heute verfügt.

Es haben in Folge dessen die Mitglieder des früheren, nunmehr wieder in Wirksamkeit tretenden Hundert-Männer-Collegii ihre Einberufung zu gewärtigen, und diejenigen Corporationen und Aemter, deren Repräsentanten inzwischen abgegangen sein möchten, förderfamst die erledigten Repräsentantenstellen wieder zu besetzen.

Gegeben im Rathe. Rostock, den 20. August 1851.

F. L. Gottspfenning, Protonotarius.

Anhang.

Protest des zweiten Quartiers gegen die Auflösung der Stadtverordnetenkammer und die Wiederherstellung der Quartiersverfassung vom 7. Nov. 1851.

Zur Wahrung der uns anvertraueten Rechte der Bürgerschaft halten wir es für Pflicht, es offen auszusprechen: daß der Rath nicht berechtigt gewesen, das durch Rath und Bürgerschluß eingesetzte Stadtverordneten-Collegium für aufgelöst, die durch Rath und Bürgerschluß definitiv beseitigte Quartiersverfassung aber wieder für gültig zu erklären, sondern daß hierin eine Verletzung der Selbstständigkeit der Stadt und der Rechte der Bürgerschaft liege.



